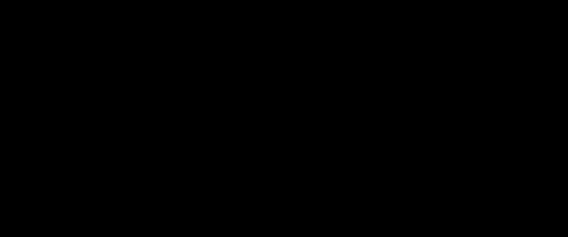




Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Frau Anna Biselli  
Netzpolitik.org



HAUSANSCHRIFT  
• Frankenstraße 210  
90461, Nürnberg

POSTANSCHRIFT  
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON  
RR'in Bruns

TEL +49 (0) 911 943-1803  
FAX +49 (0) 911 943-1899

130Posteingang@bamf.bund.de  
www.bamf.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 07.12.2015**  
Mein Zeichen: 130-2775-3

Nürnberg, 04.01.2015

-Anlagen:  
Dienstanweisung „Rechtliches Gehör“  
Handbuch für Entscheider „Qualitätsstandards Anhörung“

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Biselli,

auf Ihren o.g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zusendung der Dienstanweisung „Sicherheit“ (Stand 2013 und neuer) wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zusendung der Anlage 1 zur Dienstanweisung „Sicherheit“ ( Fassungen seit 2013) wird abgelehnt.
3. Dem Antrag auf Vorlage der Dienstanweisung „Rechtliches Gehör“ sowie des Handbuches für Einzelentscheider (Qualitäts- handbuch Anhörung) wird entsprochen.
4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### Gründe:

#### I.

Mit E-Mail vom 07.12.2015 über fragdenstaat.de beantragten Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Zusendung des Handbuches



Seite 2 von 3

für Einzelentscheider (Qualitätshandbuch Anhörung), der Dienstanweisung „Rechtliches Gehör“, der Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) Sicherheit (Stand 2013 und neuer) sowie der Anlage 1 zur Dienstanweisung Sicherheit ( Fassungen seit 2013).

## II.

Ihrem Antrag kann nur insoweit entsprochen werden, als Sie die Vorlage der DA-Asyl „Rechtliches Gehör“ und des Handbuches für Einzelentscheider (Qualitätshandbuch Anhörung) beantragt haben; im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Gemäß § 3 Ziffer 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen.

Sowohl die von Ihnen gewünschte DA-Asyl „Sicherheit“ als auch die dazugehörige Anlage 1 sind vom Bundesamt als der nach § 8 Abs. 1 der Verschlussachenanweisung (VSA) herausgebenden Stelle als "Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)" eingestuft.

Bezüglich der Vorlage der DA-Asyl „Rechtliches Gehör“ (aktueller Stand 12/2013) als auch des Handbuches für Entscheider (Qualitätsstandards Anhörung) in der Fassung vom August 2009 wurde Ihrem Antrag entsprochen. Beide Dokumente sind diesem Bescheid beigelegt. Hinsichtlich des Handbuches für Entscheider weise ich darauf hin, dass dieses sich in der Überarbeitung befindet, weshalb die übersandte Version in der Praxis derzeit nicht eingesetzt wird.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, einzulegen.



Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Brun*  
Bruns